

Lesefassung

der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung Pölitz „Pusteblume“, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 07.12.2020 und in Kraft getreten am 01.01.2021 einschl.:

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung Pölitz „Pusteblume“, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 04.11.2021 und in Kraft getreten am 01.01.2022.
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung Pölitz „Pusteblume“, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 12.04.2022 und in Kraft getreten am 01.01.2022.
- 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung Pölitz „Pusteblume“, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 04.04.2023 und in Kraft getreten am 01.03.2023. Der Passus in § 3 Abs. 3 a., c. und e. (Pauschaler Beitrag zum Mittagessen) tritt zum 01.08.2023 in Kraft.
- 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung Pölitz „Pusteblume“, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 29.06.2023 und in Kraft getreten am 01.03.2023. Der Passus in § 3 Abs. 3 a., c. und e. (Pauschaler Beitrag zum Mittagessen) tritt zum 01.08.2023 in Kraft.
- 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung Pölitz „Pusteblume“, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 28.10.2023 und in Kraft getreten am 01.11.2023.
-

Stand der Lesefassung: November 2023

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung Pölitz „Pustebume“

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der jeweils gültigen Fassung und des § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1, 4 Absatz 1 und 2 und 6 Absatz 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) in der jeweils gültigen Fassung und des § 31 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Pölitz vom 07.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung wird zur anteiligen Deckung der Kosten eine Benutzungsgebühr erhoben. Neben der Benutzungsgebühr wird ein Beitrag für das Mittagessen erhoben.
- (2) Die Aufnahme und die Betreuung der Kinder werden durch eine Benutzungssatzung geregelt.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr und des pauschalen Beitrages für das Mittagessen

- (1) Die Benutzungsgebühr ist grundsätzlich vom Beginn des Aufnahmemonats für volle Monate zu zahlen. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Summe an die Amtskasse des Amtes Bad Oldesloe-Land zu entrichten. Die Zahlung hat bargeldlos unter Verwendung des SEPA-Lastschriftverfahrens zu erfolgen.
- (2) Bei einem betreuten Kind unter drei Jahren ändert sich die Gebühr mit Ablauf des Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird. Die Einstufung in die Sozialstaffel bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Träger behält sich in Abstimmung mit der Kita-Leitung einen Gruppenwechsel innerhalb der Einrichtung auch während des laufenden Kindergartenjahres vor.
- (4) Bei Aufnahme eines Kindes bis zum 15. des Monats ist die volle monatliche Pauschale für das Mittagessen zu zahlen, bei der Aufnahme ab dem 16. eines Monats ist die halbe monatliche Pauschale für das Mittagessen zu zahlen. Die Zahlung hat gemäß Abs. 1 zu erfolgen.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist grundsätzlich auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besucht oder die Einrichtung aus den in § 3 der

Benutzungssatzung „Betrieb der Kindertageseinrichtung“ genannten Gründen geschlossen wird.

- (6) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.

§ 3

Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird gem. § 11 der Benutzungssatzung von den Erziehungsberechtigten erhoben und ist in 12 Teilbeträgen zu entrichten.
- (2) Die Errechnung der monatlichen Gebühr erfolgt auf Grundlage des § 31 Abs. 1 Kindertagesförderungsgesetz. Die Gebühr beträgt monatlich 5,80 € für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben und 5,66 € für ältere Kinder pro wöchentlicher Betreuungsstunde.
- (3) Maßgeblich für die Höhe der Benutzungsgebühr ist das Alter des Kindes zu Beginn des Monats. Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt demnach monatlich:

a. Krippengruppe / Betreuungszeit von 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr

Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	188 €
Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr	183 €
Pauschaler Beitrag für Mittagessen ab 01.11.2023	69 €

b. Altersgemischte Gruppe / Betreuungszeit von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	29 €
Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr	28 €

c. Elementargruppe / Betreuungszeit von 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr

Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	188 €
Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr	183 €
Pauschaler Beitrag für Mittagessen ab 01.11.2023	69 €

- (4) Ab dem 01.08.2023 ist das Mittagessen für alle Kinder in der Kindertageseinrichtung verpflichtend. Bis zum 31.07.2023 ist das Mittagessen verpflichtend für die Betreuung in der Krippengruppe (Abs. 3 a) und für die Zubuchungszeit in der Kindergartengruppe (Abs. 3 c) sowie für die Kindergartengruppe (Abs. 3 e) und kann nicht abgewählt werden. Bei Aufnahme eines Kindes in die Krippengruppe kann der Beginn des verpflichtenden Mittagessens in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte um bis zu einen Monat hinausgeschoben werden. Die Zahlungspflicht für den pauschalen Beitrag für das Mittagessen entsteht dann nach den Vorgaben des § 2 Abs. 4. Der Beitrag für das Mittagessen ist eine Pauschale. Eine Einzelabrechnung der Mittagessen wird nicht vorgenommen.
- (5) Bei einer ununterbrochenen Abwesenheit eines Kindes von mehr als einer Woche, besteht die Möglichkeit, die Erstattung der Kosten für die Essenslieferung zu beantragen. Der Erstattungszeitraum beginnt mit der zweiten Woche der Abwesenheit. Der Antrag ist spätestens 3 Monate nach dem letzten Tag der ununterbrochenen Abwesenheit zu stellen.

§ 4 Ermäßigung der Benutzungsgebühr

- (1) Bei Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung sind die Eltern darauf hinzuweisen, dass ein Antrag auf Einstufung in die Sozialstaffel beim Kreis Stormarn, Wirtschaftliche Jugendhilfe, eingereicht werden kann. Die Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen wird gemäß der Satzung des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in der zurzeit gültigen Fassung gewährt.
- (2) Die Eltern sind darauf hinzuweisen, dass bei gleichzeitigem Besuch von Geschwisterkindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen, unabhängig vom Einkommen, auf Antrag beim Kreis Stormarn, Wirtschaftliche Jugendhilfe, eine Ermäßigung ab dem 2. Kind gewährt werden kann. Die Geschwisterermäßigung wird gemäß der Satzung des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in der zurzeit gültigen Fassung gewährt.
- (3) Eine über § 7 Abs. 2 KiTaG hinausgehende Gebührenermäßigung, ggf. ein Gebührenerlass, ist auf begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten an den Träger der Kindertageseinrichtung unter Angabe von Gründen möglich.

§ 5 Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- (2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 5 der Benutzungs-satzung verwiesen.

§ 6 Beitragsschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Person, auf deren Antrag das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 7 Verfahren

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch das Amt Bad Oldesloe-Land. Die Benutzungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

Für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich. Dies geschieht auf der Grundlage dieser Satzung gemäß Art. 6 Abs. 1 e) der Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 in Verbindung mit § 3 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 02.05.2018, gültig ab 25.05.2018.

Es werden Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und des Kindes sowie das Geburtsdatum des Kindes verarbeitet.

§ 9

Inkrafttreten

- s. Satzung und Änderungssatzung gem. S. 1 -

(Siegel)

Gemeinde Pölit

Der Bürgermeister